



Bioabfallentsorgung – eine weitere Herausforderung für die Kommunen

Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen

VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS

Berlin, 01.06.2012

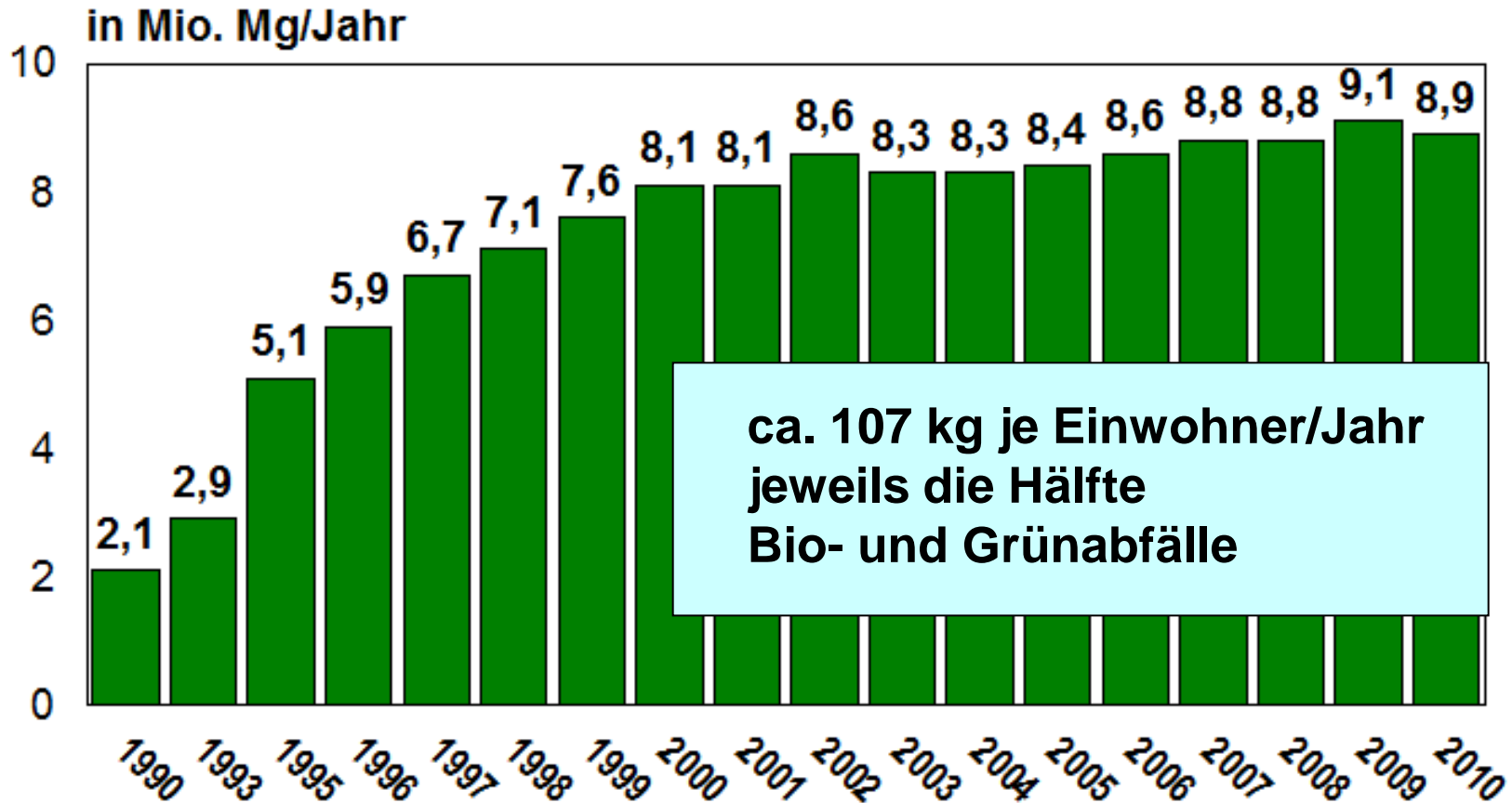
Übersicht

- I. Ausgangslage**
- II. Aktuelle Getrennterfassung von Bio- und Grünabfällen in der Bundesrepublik**
- III. Verbreitung der kommunalen Biotonne**
- IV. Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen**
- V. Biotonne und „gewerbliche Sammlungen“**
- VI. Bedeutung gewerblicher Bioabfälle**
- VII. Fazit**

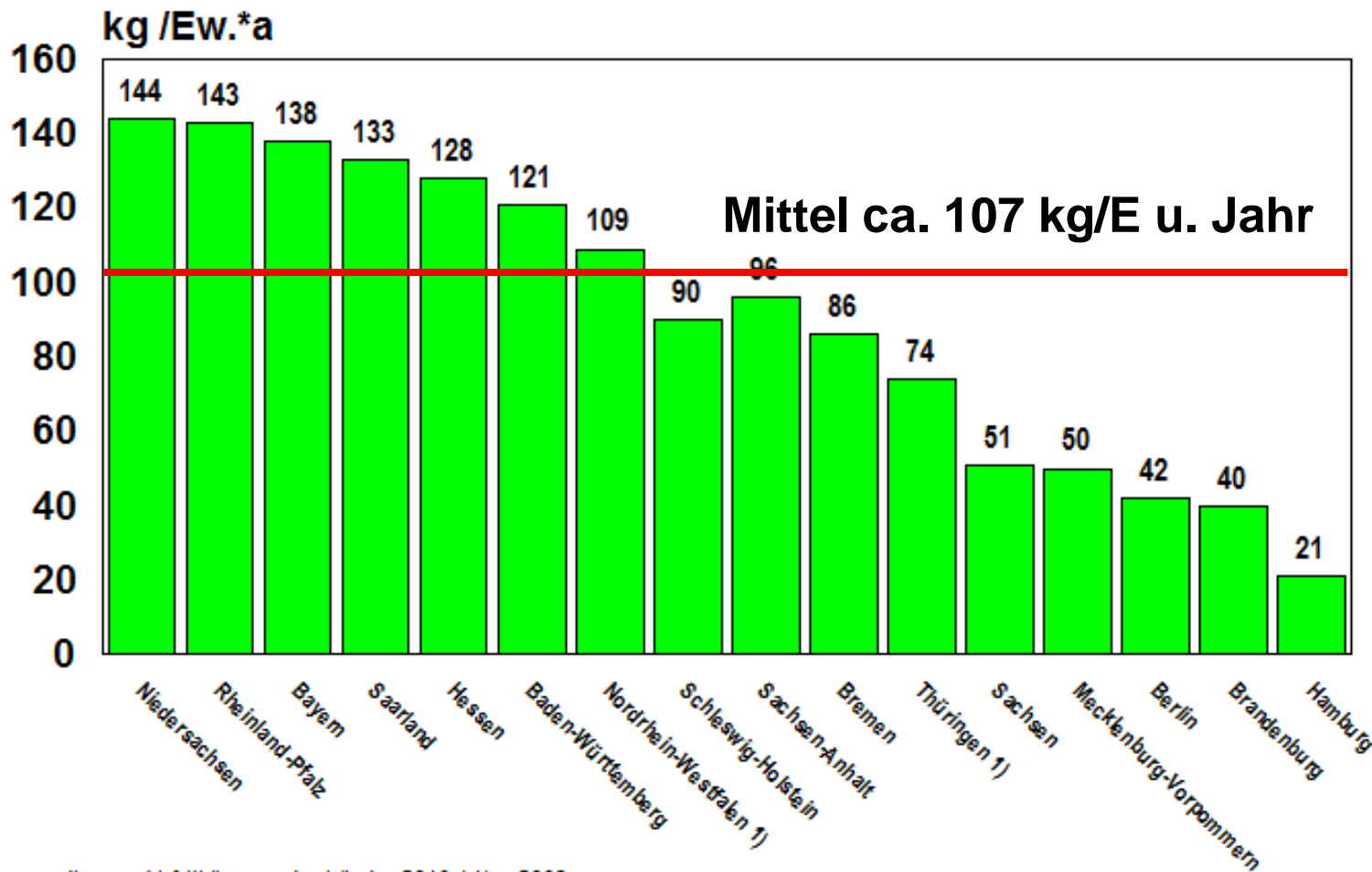
I. Ausgangslage

- In Deutschland werden jährlich rund **9 Mio. Tonnen Bio- und Grünabfälle** aus Haushalten getrennt erfasst und einer stofflichen bzw. energetischen Verwertung zugeführt.
- Dies entspricht ca. 20 % des bundesdeutschen Aufkommens an Haushaltsabfällen (2010)!
- Im Bundesdurchschnitt ca. **107 kg/E/a** Bio- und Grünabfallaufkommen.
- Zum Vergleich: **7 kg/E/a** zusätzliche Wertstoffgewinnung durch Einführung einer trockenen **Wertstofftonne!**
- In 96 öffentlich-rechtlichen Entsorgungsgebieten werden keine Biotonnen angeboten = ca. 14 Mio. Einwohner.
- In den übrigen Gebieten beträgt der Anschlussgrad nur ca. 56%, so dass **44 Mio. Bundesbürger keine Biotonne** haben!

Bio- und Grünabfallaufkommen

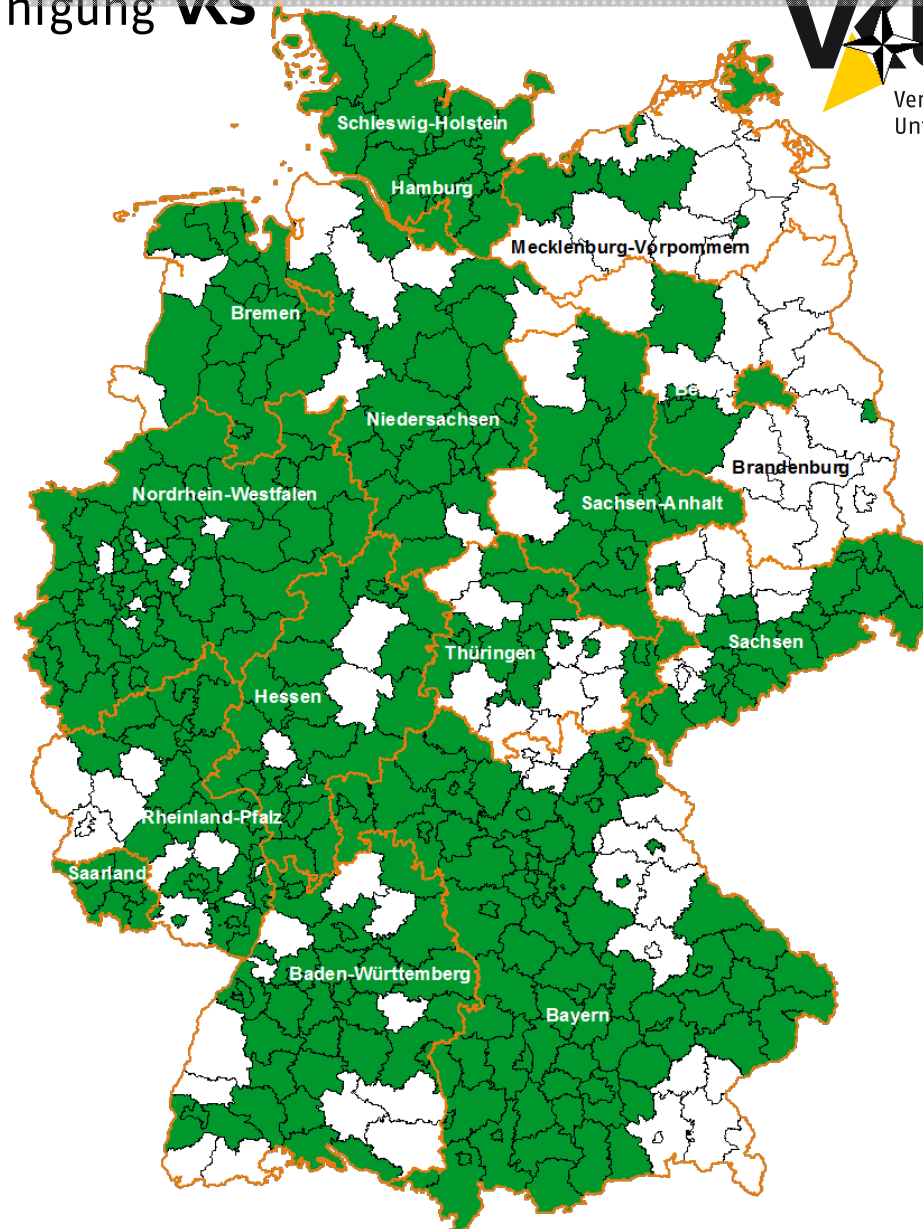


Spez. Bio-/Grünabfallmengen 2010



Datengrundlagen: Abfallbilanzen der Länder 2010 / 1) = 2009

Getrennte Erfassung Bioabfälle (Biotonne) in Deutschland 2010



Die künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen

§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG:

„Abweichend von § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, **soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. ...**“

- **Eigenkompostierung** von Bioabfällen ist weiterhin zulässig!
- Einschaltung **Dritter** ist ausgeschlossen!
- **Überwachung** der Eigenkompostierung möglich nach § 19 Abs. 1 KrWG (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG)!

Die künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen

§ 11 Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlämme

„(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.“

- Nunmehr ausdrückliche Bezugnahme auf **technische Möglichkeit** und **wirtschaftliche Zumutbarkeit!**
- Durch Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 bleibt **Gesamtabwägung** möglich!
- Berücksichtigungsfähig sind z.B. **Akzeptanz** der Getrenntsammlung und Quote der **Eigenkompostierung**.
- Beschränkung auf **überlassungspflichtige** Bioabfälle zweifelhaft, s.a. § 3 Abs. 1 Nr. 5 GewAbfV!
- Konkretisierung durch **Landesabfallgesetze /Abfallwirtschaftspläne?**

Die künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen

Biotonne durch gewerbliche Sammler?

- Zum Zwecke der Auslastung privater Biomassekraftwerke / Vergärungsanlagen könnten **gewerbliche Aktivitäten** bei der Bioabfallsammlung entfaltet werden!
- Gewerbliche Biotonne kann nur bei Bestehen einer **hochwertigen kommunalen Getrennterfassung** abgewehrt werden!
- Im Rahmen des kommunalen Entscheidungsprozesses dürfen nicht allein die Maßstäbe des **§ 11 Abs. 1 KrWG**, sondern es müssen auch die **Kriterien des § 17 Abs. 3 KrWG – Leistungsvergleich** – beachtet werden!
- Bei der Miterfassung **tierischer Bestandteile** durch gewerbliche Biotonne ist allerdings die TierNebV zu beachten!

Dreistufige Konkretisierung der öffentlichen Interessen in § 17 Abs. 3 KrWG

Funktionsfähigkeit



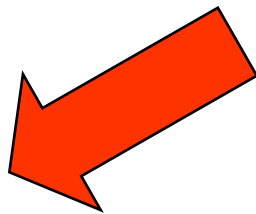
**Wirtschaftliche Aufgabenerfüllung /
Planungssicherheit /
Organisationsverantwortung**



**Hochwertige Eigenerfassung / Gebührenstabilität /
Wettbewerbliches Vergabeverfahren**

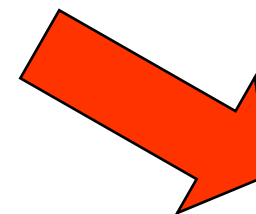
Beachte § 3 TierNebV!

(1) Für **Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die in privaten Haushaltungen anfallen** und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind die Vorschriften über die Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Bioabfallverordnung entsprechend anzuwenden.



Rechtsgrundverweisung?

Voraussetzungen der Überlassungspflicht – einschließlich der Ausnahmetatbestände – sind eigenständig zu prüfen!



Rechtsfolgenverweisung?

Es greift allein die Rechtsfolge der Überlassungspflicht, die Ausnahmetatbestände des § 17 Abs. 2 KrWG kommen nicht zur Anwendung!

Umgang mit gewerblichen Bioabfällen

- Pflicht zur Getrennthaltung und Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle nach § 3 Abs. 1 GewAbfV in folgenden Fraktionen:
 - PPK
 - Glas
 - Kunststoffe
 - Metalle
 - **BIO**
- **Organische Bestandteile** schließen die Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen regelmäßig aus, s. § § 4, 6 GewAbfV!
- Trotz der Beschränkung von § 11 Abs. 1 KrWG auf überlassungspflichtige Bioabfälle gilt auch für das Gewerbe eine **strikte Trennpflicht** für Bioabfälle!

Umgang mit gewerblichen Bioabfällen

Pflicht-Biotonne für Gewerbebetriebe? VG Göttingen v. 20.01.2012

- Abfallsatzung unterwirft auch gewerbliche Bioabfälle die Pflicht zur Nutzung einer **kommunalen Biotonne**.
 - Auch bei gewerblichen Grundstücken besteht eine **Vermutung** dafür, dass überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung anfallen.
 - Dies gilt hinsichtlich organischer Abfälle jedenfalls dann, wenn sich auf dem Grundstück **Betriebsräume** befinden, die täglich mehrere Stunden von Menschen genutzt werden.
 - Die Verpflichtung zur Nutzung eines **Restmüllbehälters nach § 7 Satz 4 GewAbfV** schließt es nicht aus, satzungsmäßig neben der Restmülltonne auch eine gewerbliche Biotonne vorzuschreiben.
- **Pflicht-Biotonne zur Ausgestaltung der Art und Weise der Überlassung gewerblicher Beseitigungsabfälle!**

Dynamischer Verwertungsbegriff – BVerwG v. 23.04.2008 – 9 BN 4/07

Kläger: PPK, Bioabfälle und Sperrmüll sind **Abfälle zu Verwertung**, deshalb dürfen mit der Grundgebühr für gewerbliche Siedlungsabfälle die Entsorgungskosten für diese Abfälle nicht mit abgedeckt werden!

BVerwG:

- Der duale Abfallbegriff des § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, an den sowohl § 13 Abs. 1 S. 2 wie auch § 7 GewAbfV anknüpfen, ist **dynamisch**.
- Abfälle, die **verwertbar** sind, sind noch keine Abfälle **zur Verwertung**!
- Zur Vermeidung der Behälterbenutzungspflicht kann sich ein Abfallerzeuger nicht auf die **bloße Möglichkeit** einer Verwertung berufen!
- Auch bei PPK, Bioabfällen und Sperrmüll entscheidet sich die Frage, ob sie Abfall zur Verwertung sind, erst dann, wenn der Abfallerzeuger für diese Stoffe einen **konkreten Verwertungsweg sichergestellt** hat!

I. Fazit

- Biotonne = **organische Wertstofftonne!**
- Wertstofftonnendiskussion darf sich nicht auf LVP / SNVP verengen!
- Die Kommunen sollten die Einführung bzw. Ausweitung der Bioabfallererfassung nicht als Belastung, sondern als Chance verstehen, ihr **Produktportfolio zu diversifizieren!**
- Biotonne ist – noch! – kommunales Alleinstellungsmerkmal und unterstreicht die **kommunalen Recyclingaktivitäten!**
- Auch bei Bioabfällen sollte **gewerblichen Sammlungen** vorgebeugt werden!
- Die Getrenntsammlung von Bioabfällen eröffnet den Einstieg in **nachgelagerte Wertschöpfungsstufen** (Kompostierung / Vergärung)
- und in die **Erzeugung erneuerbarer Energien!**



Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen

Geschäftsführer

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS
Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-160

Fax +49 (0) 30.58580-105

www.vku.de

thaerichen@vku.de

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.